



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/433
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.03.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.03.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neufassung einer Konsolidierungsrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 342) spätestens ab dem 01.01.2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften einen konsolidierten Gesamtabschluss, erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012, aufzustellen.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (bis 31.12.2016) bzw. der

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (ab 01.01.2017) sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Die Konsolidierungsrichtlinie hat das Ziel, die Aufstellung des Gesamtabschlusses mit ergänzenden Erläuterungen und Vorgaben zu regeln und ist bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung des Landkreises Peine anzuwenden.

Die Konsolidierungsrichtlinie gliedert sich wie folgt:

- Maßgebende Grundlagen
- Regelungen Vor-Ort
- Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtabschlusslegung
- Übersicht über die Konsolidierungsschritte
- Konsolidierungskreis
- Grundsätze der Vereinheitlichung
- Aufstellung der Gesamtbilanz
- Gesamtkapitalflussrechnung
- Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“
- Folgekonsolidierung
- Konsolidierungsbericht
- Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Die Konsolidierungsrichtlinie bildet die Grundlage zur einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Gesamtkonzerns.

Der erste konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2016 für den Landkreis Peine wurde auf Grundlage der vorliegenden Konsolidierungsrichtlinie erstellt.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Richtlinie soll eine Anpassung an die rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden für diese Änderung nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Die Konsolidierungsrichtlinie kann wie vorgeschlagen beschlossen werden.

Anlagen

- Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine

Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine



Stand: 20.10.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Maßgebende Grundlagen	4
2.1 Rechtsvorschriften	4
2.2 Aufstellungspflicht	5
2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses	5
2.4 Geltungsbereich	5
3. Regelungen Vor-Ort	5
3.1 Verantwortlichkeiten	5
3.2 Gesamtabchlusszeitplan	6
3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger	6
4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)	7
5. Übersicht über die Konsolidierungsschritte	8
6. Konsolidierungskreis	9
6.1 Verbundene Aufgabenträger	9
6.2 Assoziierte Aufgabenträger	10
6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	10
6.4 Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote	11
7. Grundsätze der Vereinheitlichung	11
7.1 Einheitlicher Stichtag	11
7.2 Einheitlicher Ausweis	12
7.3 Einheitlicher Bilanzansatz	12
7.4 Einheitliche Bewertung	13
7.4.1 Bewertung	13
7.4.2 Nutzungsdauer	13
7.5 Einheitliche Währung	14
8. Aufstellung der Gesamtbilanz	14
8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger	14
8.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung	14
8.1.2 Kapitalkonsolidierung	14
8.1.3 Schuldenkonsolidierung	15
8.1.4 Zwischenergebniseliminierung	15

8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder -eliminierung	16
8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	16
8.3 Die sonstigen Aufgabenträger	17
9. Gesamtkapitalflussrechnung	17
10. Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“	18
11. Folgekonsolidierung	18
12. Konsolidierungsbericht	18
12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts	18
12.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 2, 6 NKomVG § 56 GemHKVO bzw. ab 2017 § 57 KomHKVO)	19
12.2.1 Gesamtanlagenübersicht	19
12.2.2 Gesamtforderungsübersicht	20
12.2.3 Gesamtschuldenübersicht	20
12.2.4 Gesamtrückstellungsübersicht	20
13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses	20
Anlage 1 Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine	22
Anlage 2 Positionenplan zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine	23
Anlage 3 Ansatzvorschriften NKR und HGB	27
Anlage 4 Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB	29

1. Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 342) spätestens ab dem 01.01.2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften einen konsolidierten Gesamtabschluss, erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012, aufzustellen.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern. Gegenwärtig fehlt ein solcher Gesamtüberblick, auch weil teilweise viele kommunale Aufgaben von verselbstständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) bzw. ab 2017 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Die Konsolidierungsrichtlinie enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.

2. Maßgebende Grundlagen

2.1 Rechtsvorschriften

Die Kommune ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Beschlüsse der Vertretung zum konsolidierten Gesamtabschluss sind gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

2.2 Aufstellungspflicht

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Jahr 2012 und danach jährlich aufzustellen.

2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtbilanz
- Konsolidierte Ergebnisrechnung
- Konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NKomVG

Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:

- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtschuldenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtrückstellungsübersicht

Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält. Der Konsolidierungsbericht wird um eine Gesamtkapitalflussrechnung ergänzt (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). § 58 Abs. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (siehe Ziffer 12 – Konsolidierungsbericht).

2.4 Geltungsbereich

Die Konsolidierungsrichtlinie ist bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung des Landkreises Peine anzuwenden. Der Konsolidierungskreis ergibt sich aus der Anlage 1.

3. Regelungen Vor-Ort

3.1 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses für den Landkreis Peine obliegt dem Fachdienst Finanzen. Der Fachdienst Finanzen erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse des Landkreises Peine und der zu konsolidierenden Aufgabenträger den Gesamtabchluss. Zur Aufstellung benötigte Arbeitshilfen und Unterlagen (z. B. örtlicher Positionenplan, Abstimmungslisten etc.) werden vom Fachdienst Finanzen zur Verfügung gestellt.

Die verbundenen und assoziierten Aufgabenträger haben die nach den Anforderungen des Fachdienstes Finanzen notwendigen Informationen dem Fachdienst Finanzen entsprechend vorzulegen.

3.2 Gesamtabschlusszeitplan

Die Übermittlung der hinsichtlich Stichtag, Ansatz, Ausweis, Bewertung und Währung vereinheitlichten und angepassten Jahresabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger sowie die zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen erfolgt grundsätzlich **bis zum jeweiligen 30.05.** an die/den Beauftragte/n des Fachdienstes Finanzen des Landkreises Peine. Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln bis zu diesem Zeitpunkt ihren Einzelabschluss und die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen.

Der Fachdienst Finanzen führt die eigentliche Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie die Erstellung der konsolidierten Anlagen und des Konsolidierungsberichtes grundsätzlich **bis zum jeweiligen 30.09.** durch.

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses können die bereits vom Rechnungsprüfungsamt bzw. von Wirtschaftsprüfern geprüften, aber noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Aufgabenträger herangezogen werden.

Die Beschlussfassung der Vertretung über den konsolidierten Gesamtabschluss des Vorjahres erfolgt grundsätzlich **bis zum 31.12.** (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger

Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern regelmäßig abzustimmen. Grundsätzlich soll eine Abstimmung quartalsweise erfolgen. Die Saldenabstimmung ist von dem Aufgabenträger zu veranlassen, der die jeweilige Forderung bzw. den Aufwand aufweist (Umgang mit sich evtl. ergebenden Differenzen siehe Ziffer 7).

Die Abstimmung unwesentlicher Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) und Erträge und Aufwendungen kann entfallen.

Beim Landkreis Peine wird auf die Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) unter 5 % des Einzelpostens des Jahresabschlusses und der Erträge und Aufwendungen unter 5 % des Jahresergebnisses aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet, wenn der Aufwand der Ermittlung der zu konsolidierenden Beträge aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungsdauern und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Folgejahre in keinem vertretbaren Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand steht. Dies betrifft insbesondere die Konsolidierung des Anlagevermögens sowie die Konsolidierung der Sonderposten.

4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung ergeben sich aus den Anforderungen der NKomVG an den Gesamtabchluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

- **Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung**
Der konsolidierte Gesamtabchluss ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten, welche dem NKR zugrunde liegen.
- **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:**
Der Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zwar regelt § 128 Abs. 1 NKomVG, dass alle Kommunen diese Grundsätze einzuhalten haben, jedoch ist weder dem NKomVG noch dem kommunalen Rechnungswesen eine umfassende Definition des Begriffs zu entnehmen. Es sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sie nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO auch für die Kommunen gelten.
- **Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses**
Gemäß des Grundsatzes der Vollständigkeit sind sämtliche Geschäftsvorfälle, d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen, im Gesamtabchluss zu erfassen.
- **Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises**
Alle verselbstständigten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen sein.
- **Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung**
 - **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen** (Darstellung der Kommune mit allen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit.)
 - **Grundsatz der Stetigkeit** der Konsolidierungsmethoden und Abgrenzung der Konsolidierungskreises
 - **Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung** (Sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden.)

5. Übersicht über die Konsolidierungsschritte

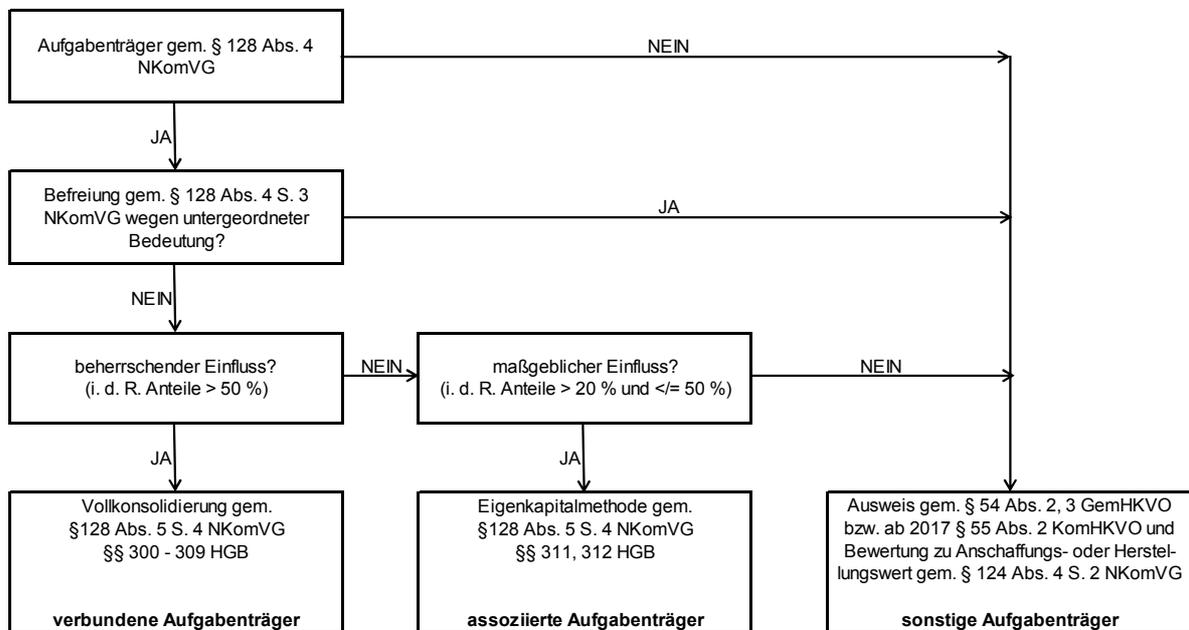
Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die notwendigen Konsolidierungsschritte zur Erstellung des Gesamtabschlusses.



Die notwendigen Vorbereitungen und einzelne Konsolidierungsschritte sind in den nachfolgenden Ziffern erläutert.

6. Konsolidierungskreis

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Die nachfolgende Grafik kann bei der Beurteilung als Hilfestellung herangezogen werden.



Die Aufgabenträger, die in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, sind in der Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger – nachgewiesen.

6.1 Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers,
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder der des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen,
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu
 - auf Grund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
 - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
 - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs.

In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Vermutungsregel dar, so

dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Eine Liste der verbundenen Aufgabenträger des Landkreises Peine enthält die Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger.

6.2 Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger als 50 %) der Stimmrechte innehat. In der Regel korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Folgende Indikatoren können in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard 8.3 (DRS) als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- Wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-How
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Eine Liste der assoziierten Aufgabenträger des Landkreises Peine enthält die Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger.

6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Wenn der Jahresabschluss der verselbstständigten Aufgabenträger von „untergeordneter Bedeutung“ für die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage sowie für die Darstellung der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen im Summenabschluss ist, dann kann auf die Einbeziehung dieser Aufgabenträger in den Gesamtabschluss verzichtet werden. Das gilt auch für verbundene und assoziierte Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung.

Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Für den Landkreis Peine sind Aufgabenträger in der Regel von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.

Zur Bewertung der **Vermögenslage** sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der **Ertragslage** die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der **Finanzlage** die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen.

Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch für die Finanzlage und die Ertragslage gelten.

Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf 7% der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanzlage und Ertragslage gelten.

Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabschluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

6.4 Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote

Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Die sonstigen Aufgabenträger mit geringer Beteiligungsquote des Landkreises Peine sind, soweit solche zu konsolidieren sind, in der Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger nachgewiesen.

7. Grundsätze der Vereinheitlichung

7.1 Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtergebnisrechnung ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss erstellt wird.

Durch die Anwendung von Ausnahmeregelungen wird jedoch in den meisten Fällen auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden können. Ein solcher

Verzicht auf einen einheitlichen Stichtag ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt (entsprechend § 299 Abs. 2 HGB) oder im Falle gleichbleibender Geschäftsverläufe und in Abstimmung mit der Kommune, wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht.

Bei assoziierten Aufgabenträgern ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zu legen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 312 Abs. 6 HGB).

7.2 Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Innenministerium und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen einen örtlichen Positionenplan. Dabei ist der Positionenrahmen des LSKN zu beachten. Er kann aber unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt werden.

Der örtliche Positionenplan des Landkreises Peine findet sich in der Anlage 2 - Positionenplan.

7.3 Einheitlicher Bilanzansatz

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabschlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO der Kommune ansatzfähig bzw. bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im NKR nicht ansatzfähig sind, können Sie in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden.

Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmvorschrift. Diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Die Unterschiede in den Ansatzvorschriften nach dem NKR und dem HGB sind beim Landkreis Peine der Anlage 3 – Ansatzvorschriften NKR und HGB zu entnehmen.

7.4 Einheitliche Bewertung

7.4.1 Bewertung

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwandt, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so ist gem. § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.

§ 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB eröffnen davon jedoch Befreiungsmöglichkeiten:

„Eine einheitliche Bewertung nach Satz 1 braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen.“

Zum einen ist eine einheitliche Bewertung also nicht notwendig, wenn eine „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne dieser Vorschrift festgestellt werden kann. Zum anderen kann von einer einheitlichen Bewertung abgesehen werden, wenn dies entsprechend dokumentiert und begründet wird.

Auf Grundlage dieser Befreiungsmöglichkeiten verzichtet der Landkreis Peine auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden.

Im Konsolidierungsbericht werden die Unterschiede in der Bewertungsmethodik dargestellt (vgl. Ziffer 12.1 – Inhalte des Konsolidierungsberichts).

Die Unterschiede bei der Bewertungsmethodik nach den Vorschriften des HGB und des NKR beim Landkreis Peine sind in der Anlage 4 – Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB dargestellt.

7.4.2 Nutzungsdauer

In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung – NKR oder HGB – teils erhebliche Unterschiede. So können beispielsweise Immobilien nach NKR über einen viel längeren Zeitraum abgeschrieben werden als es nach Anwendung der HGB-Regelungen in etwa bei privaten Gesellschaften der Fall wäre. Wie bei der Bewertung (vgl. Ziffer 7.4.1) ist gem. § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG auf Basis der Vorschriften des NKR grundsätzlich eine Vereinheitlichung vorzunehmen.

Auf eine entsprechende Vereinheitlichung können die Kommunen verzichten, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift als dem NKR basiert. Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht auszuweisen.

Auf eine Vereinheitlichung in der Bewertung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen nach dem NKR wird beim Landkreis Peine verzichtet, wenn die von den Aufgabenträgern bisher angewandten Nutzungsdauern auf den Vorschriften des HGB basieren.

7.5 Einheitliche Wahrung

Der Gesamtabchluss und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

8. Aufstellung der Gesamtbilanz

8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabentrager

8.1.1 Vorbereitende Manahmen zur Vollkonsolidierung

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlussen der verbundenen Aufgabentrager werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

8.1.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabentrager mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabentrager verrechnet. An Stelle der Beteiligungsbuchwerte der Kernverwaltung treten damit die Vermogensgegenstande, Verbindlichkeiten, Ruckstellungen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabentragers.

In der Summenbilanz ist durch die Addition der Einzelbilanzen das Eigenkapital bzw. die Nettoposition der Aufgabentrager doppelt enthalten: Zum einen als Eigenkapital bzw. Nettoposition des Aufgabentragers und zum anderen in den Finanzanlagen der Kernverwaltung. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.

Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung nach HGB wird beim Landkreis Peine gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG auf eine Neubewertung auf der Grundlage von Zeitwerten nach § 301 HGB verzichtet.

Der Buchwert des jeweiligen Aufgabentragers ist im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabentragers aufzurechnen. Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken.

Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabentrager werden in der Gesamtbilanz als „Anteile in Fremdbesitz“ ausgewiesen.

Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital bzw. Reinvermogen des Aufgabentragers zumeist nicht entsprechen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbetrage erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG und §§ 301 und 309 HGB.

Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 ff. HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeordnet.

8.1.3 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet.

In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen.

Sie umfassen auf der Aktivseite: Geleistete Anzahlungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite umfassen sie: Rückstellungen, Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Eventualverbindlichkeiten. Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen.

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Stehen sich Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber, so müssen diese über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Aufgabenträger möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

8.1.4 Zwischenergebniseliminierung

Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabschluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Sofern am Gesamtabschlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert sind, die aus internen Lieferungen im „Konzern Kommune“ stammen, müssen diese eliminiert werden.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder -eliminierung

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 1 HGB).

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bedeutet vor allem, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwendungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z.B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren. Dies gilt auch für Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune.

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabchluss angesetzt werden. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger, zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.

Das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) wird in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Finanzerträge ausgewiesen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Die Behandlung des Unterschiedsbetrages bei der Eigenkapitalmethode ist vergleichbar mit seiner Behandlung im Rahmen der Vollkonsolidierung. Er wird jedoch in einer Nebenrechnung geführt. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Vollkonsolidierung (siehe Ziffer 8.1).

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur dann durchzuführen, wenn entsprechende Informationen vorliegen oder zugänglich sind. Abweichend von § 312 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB müssen keine stillen Reserven oder Lasten aufgedeckt oder fortgeschrieben werden.

In den Folgejahren ist der Beteiligungsbuchwert wie folgt fortzuschreiben:

	Beteiligungsbuchwert im Jahre t
Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	+ Anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens - Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen - Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes + Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrages (+/- Ergebniswirkung der - möglichen - Neubewertung gem. § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden)) (+/- Eliminierung von Zwischengewinnen/-verlusten)
Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	- Außerplanmäßige Abschreibungen + Zuschreibungen + Kapitaleinzahlungen/Zugänge - Kapitalrückzahlungen/Abgänge
	= Beteiligungsbuchwert im Jahre t + 1

8.3 Die sonstigen Aufgabenträger

Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger im Gesamtabchluss erfolgt gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) (siehe Ziffer 6.4).

9. Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt angelehnt an den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz. 2000, S. 10189), in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Mit der Gesamtkapitalflussrechnung soll die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Sie wird auf Basis der Ergebnisse der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ermittelt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter der in DRS 2 enthaltenen Mindestgliederung aufzustellen. Im Jahr der erstmaligen Aufstellung der Gesamtkapitalflussrech-

nung müssen keine Vorjahreszahlen angegeben werden. In den Folgejahren sind die Vergleichszahlen des Vorjahres beizufügen.

10. Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“

Bei der Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“ gibt es die Möglichkeit der Ketten- oder Simultankonsolidierung. Beim Landkreis Peine wird die Simultankonsolidierung durchgeführt (Jahresabschlüsse der Töchter und Enkel werden für den Gesamtabschluss zu Grunde gelegt).

11. Folgekonsolidierung

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabschluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabschluss basieren die folgenden Gesamtabschlüsse. Für die nachfolgenden Gesamtabschlüsse (Folgekonsolidierungen) sind jeweils zwei Konsolidierungsschritte notwendig.

Zunächst erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden. In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabschlüssen sind die zugeordneten aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge ihrem Charakter entsprechend buchmäßig fortzuschreiben.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.

12. Konsolidierungsbericht

12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Er ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 58 Abs. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 aus § 59 Abs. 1 KomHKVO. Er soll u. a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben, sowie darüber hinaus Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,

- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch den Landkreis und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG (dies gilt allerdings nur für Unternehmen und nicht für Einrichtungen) für den Aufgabenträger sowie
- die Gesamtkapitalflussrechnung

Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden. Soll der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG ergänzt werden, sind auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. aufzunehmen.

Der Konsolidierungsbericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Gegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommunen und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen.

12.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs. 2, 6 NKomVG, § 56 GemHKVO bzw. ab 2017 § 57 KomHKVO)

12.2.1 Gesamtanlagenübersicht

In der Gesamtanlagenübersicht wird das Anlagevermögen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden ausgewiesen: Der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

12.2.2 Gesamtforderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

12.2.3 Gesamtschuldenübersicht

In der Gesamtschuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern.

Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

12.2.4 Gesamtrückstellungsübersicht

In der Gesamtrückstellungsübersicht werden die Rückstellungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen, Herabsetzungen und Auflösungen während des Haushaltsjahres angegeben.

Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

Die Gesamtrückstellungsübersicht ist für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2017 zu verwenden. Sie ist erst durch die Einführung KomHKVO als Anlage hinzuzufügen.

13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamt- abschlusses

Der konsolidierte Gesamtabschluss soll bis spätestens neun Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses werden vom Hauptverwaltungsbeamten der Kommune festgestellt. Er legt den Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme der Vertretung vor. Diese beschließt bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über

die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und den konsolidierten Gesamtabchluss (§ 129 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG).

Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine

(Stand: 06.11.2017)

- **Verbundene Aufgabenträger
(beherrschender Einfluss > 50 % Stimmrechte)**
 - **Vollkonsolidierung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG**
 - A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR (100 %)
 - Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH (100 % A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR)
 - Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (100 %)
 - Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH (51 %)
 - Wito Consulting GmbH (100 % Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH)

- **Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung**
 - Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH (50 %) → kein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss

- **Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligung
(kein beherrschender und kein maßgebliche Einfluss)**
 - E.ON Avacon AG (0,89 %)
 - Allianz für die Region GmbH (4,0 %)
 - Hannoversche Informationstechnologien AöR (1,9 %)

Positionenplan zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine		
I.	Positonenrahmen zur Gesamtbilanz	
A	Aktiva	
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	
A 1.1.2	Konzessionen	
A 1.1.3	Lizenzen	
A 1.1.4	Ähnliche Rechte	
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielles Vermögen	1
A 1.2	Sachvermögen	
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	
A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	
A 1.2.9	Vorräte	
A 1.2.9.1	Vorräte	
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	
A 2.1	Finanzvermögen	
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	
A 2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	
A 2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	
A 2.1.4	Sondervermögen	1
A 2.1.5	Ausleihungen	
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	1
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	
A 2.1.6	Wertpapiere	1
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	
A 2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	

A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	1
A 2.2	Liquide Mittel	
A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	1
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
B	Passiva	
B 1	Nettoposition	
B 1.1	Nettoposition	
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen	
B 1.1.1.1	Reinvermögen	
B 1.1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	
B 1.2	Rücklagen	
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen	
B 1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	
B 2	Sonderposten	
B 2.1	Sonderposten	1
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	
B 2.1.3	Gebührenausschlag	
B 2.1.4	Bewertungsausgleich	
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten	
B 3	Schulden	
B 3.1	Geldschulden	1
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1
B 3.4	Transferverbindlichkeiten	1
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1
B 4	Rückstellungen	
B 4.1	Rückstellungen	
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen	1
B 4.1.2	Andere Rückstellungen	
B 5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	1

II.	Positonenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung	
C	Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	
C 1	Ordentliche Gesamterträge	
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	1
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten	
C 1.4	Sonstige Transfererträge	1
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	1
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1
C 1.8.1	Gewinnanteile	1
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge	
C 1.9	Aktiviertete Eigenleistungen	
C 1.10	Bestandsveränderungen	
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	1
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen	
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal	
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung	
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
C 2.4	Abschreibungen	
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	1
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	1
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen	
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	1
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen	1
C 2.6	Transferaufwendungen	1

C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	2
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)	2
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)	2
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2 - C 1)	2
D	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	2
D 1	Außerordentliche Erträge	1
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	1
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	2
	Außerordentliche Erträge (D 1)	2
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)	2
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1 - D 2)	2
E	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	2
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)	2
	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)	2
E 1	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag (Saldo C 3 + D 3)	2
F	Gewinnverwendung	2
F 1	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	
F 2	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	
F 3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 - F2)	
F 4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
F 5	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	
F 6	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	
F 7	Einstellungen in Gewinnrücklagen	
F 8	Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	
G	Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1, F3 - F8)	2

- 1 Insbesondere die mit 1 gekennzeichneten Positionen sind bei Bedarf in Positionen für verbundene, sonstige und evtl. auch assoziierte Aufgabenträger aufzuteilen.
- 2 Die mit 2 gekennzeichneten Positionen sind Ergebnispositionen und daher nicht mit Einzeldaten zu füllen.

Ansatzvorschriften NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z.T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	Gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO, ab 2017 § 44 Abs. 4 KomHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und-zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der GemHKVO bzw. KomHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a.o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o.E.). Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden.	Gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO, ab 2017 § 44 Abs. 5 KomHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar.
§ 246 Abs. 1 S. 3	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	Nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 44 Abs. 2 S.1 KomHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Nicht zulässig
§ 249 Abs. 1 S. 3	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a KomHKVO von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1 S. 2	Nicht zulässig, durch BiMoG aufgehoben	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen gem. § 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 51 Abs. 1 S.2 KomHKVO
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 51 Abs. 3 KomHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 44 Abs. 2 S.1 KomHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	Nicht zulässig

Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete VG mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 2 KomHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt	Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 45 Abs. 3 S. 1 KomHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 49 Abs. 1 S. 1 KomHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 49 Abs. 2 S. 1 KomHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelungen in NKomVG und GemHKVO, ab 2017 KomHKVO
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO bzw. ab 2017 § 49 Abs. 4 S. 1 KomHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert nur bei vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	Nicht zulässig
§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	Gem. § 46 Abs. 3 GemHKVO bzw. ab 2017 § 48 Abs. 3 KomHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig
§ 256 a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG